

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Bestellung

1.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichungen sowie widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.2 Alle Bestellungen werden unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit und des Zwischenverkaufs entgegengenommen. Preise und Mengen werden erst durch Rechnungserteilung und Lieferung bestätigt. Für die Berechnung sind unsere am Tage der Lieferung geltenden Preise und die von uns festgestellten Mengen und Gewichte maßgebend.

1.3 Die jeweils gültigen Artikel-Preise verstehen sich ab C+C Markt. Transportkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.4 Der Ordersatz bleibt unser Eigentum. Er darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie den Ausschluss aus den von uns vertretenen Organisationen vor.

2. Lieferung

2.1 Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versandweg und Versandart werden von uns bestimmt. Gerät der Käufer mit Zahlungen in Rückstand, so können wir noch nicht ausgeführte Lieferungen ohne weitere Erklärungen stornieren.

2.2 Für den Fall, dass Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen, behalten wir uns vor, die weitere Lieferung von Sicherheiten abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Zahlung

3.1 Der Rechnungswert ist ohne Abzug bei Lieferung fällig und wird durch Banklastschrift/Abbuchungsverfahren erhoben, sofern wir nicht sofortige Zahlung in bar bei Anlieferung verlangen oder ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart haben. Zahlungen an unsere Inkassoberechtigten müssen von diesen mit einer Originalquittung bestätigt werden.

3.2 Bei Zahlungsverzug über den vereinbarten Zahlungstermin hinaus sind Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu leisten. Unsere weiteren Ansprüche werden dadurch nicht berührt.

3.3 Sofern wir Wechsel entgegennehmen, hat der Käufer die Diskont- und Bankspesen zu bezahlen.

3.4 Bei Nichteinlösung einer Lastschrift, eines Wechsels oder Schecks oder bei Zahlungsverzug werden alle unsere Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung sowie die Forderungen der zu unserer Unternehmensgruppe gehörenden anderen Unternehmen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig.

4. Warenkredit

4.1 Dem Kunden kann auf Antrag ein Warenkredit gewährt werden, dessen Höhe in unserem Ermessen steht. Nach Gewährung eines Warenkredits sind wir berechtigt, das Limit den Bonitäts- und Umsatzverhältnissen des Kunden anzupassen, ohne das es hierzu einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden bedarf.

5. Aufrechnung

5.1 Forderungen und Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber uns und Unternehmen, die mit uns im Sinne von §15 Aktiengesetz verbunden sind, können von uns oder mit uns verbundenen Unternehmen verrechnet werden. Im Übrigen ist jede Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber unseren Forderungen durch den Käufer ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

5.2 Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuld, zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen, verwendet.

6. Mängelrügen

6.1 Wir leisten Gewähr nur für Mängel, die rechtzeitig gerügt worden sind. Voraussetzung für die Gewähr ist die Übersendung der für die Bearbeitung notwendigen Belege, Bestellunterlagen usw.

6.2 Bereiche Frischwaren (Obst und Gemüse, Molkereiprodukte, Tiefkühlkost): Rechtzeitig ist hier die Rüge ausschließlich, wenn sie innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung dem Lieferanten telefonisch, ersatzweise schriftlich mitgeteilt wird.

6.3 Sonstige Waren.

Rechtzeitig ist ausschließlich die Rüge innerhalb von 48 Stunden seit Empfang der Ware; bei trotz ordnungsmäßiger Untersuchung der Ware nicht erkennbarer Mängel innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch 14 Tage nach Anlieferung der Ware.

6.4 Rücksendungen aller Art dürfen nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen.

7. Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

7.1 Angegebene Lieferfristen und -termine sind in jedem Falle unverbindlich.

7.2 Falls uns kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, leisten wir bei Verzögerungen von Lieferungen oder sonstigen Leistungsstörungen keinen Schadenersatz. Insbesondere nicht für Folgeschäden. Die sonstigen Rechte des Käufers, insbesondere das Rücktrittsrecht, bleiben unberührt.

8. Verpackung

8.1 Sofern wir Leergut leihweise gegen Berechnung eines Pfandbetrages überlassen, wird es, wenn es in einwandfreiem Zustand ist, und nachweisbar aus einer Lieferung von uns stammt, in Originaleinheiten zum berechneten Wert zurückgenommen.

8.2 Mit der Ware zur Verfügung gestellte Transportmittel bleiben Eigentum der Lieferantin. Sie sind sorgfältig zu behandeln und bei der nächsten Belieferung ohne Aufforderung zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Transportmittel erfolgt eine Berechnung zum Wiederbeschaffungswert (Neuwert).

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung sowie der Forderungen der Unternehmen, die mit uns im Sinne von §15 Aktiengesetz verbunden sind, behalten wir uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu lagern, zu behandeln und handelsüblich zu versichern. Etwaige Ansprüche gegen Versicherungen sind zur Deckung unserer Forderungen im Voraus an uns abzutreten.

9.3 Der Käufer darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren zu angemessenen Preisen im ordnungsmäßigen Geschäftsgang veräußern.

9.4 Der Käufer tritt schon jetzt die ihm gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen aus der Veräußerung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Voraus an uns ab. Er ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der abgetretenen Forderungen mit Angabe der Forderungshöhe, Rechnungsdatum, Namen des Drittschuldners und allen sonstigen Daten, die von Bedeutung sind, mitzuteilen. Wir sind ermächtigt, dem Drittschuldner die Zession mitzuteilen und direkt Zahlung an uns zu verlangen.

9.5 Wir verpflichten uns, wenn und soweit die abgetretenen Versicherungsanforderungen und die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware unsere Forderungen übersteigen, zur Freigabe unter entsprechender Rückabtretung. Die Bestimmung über die freizugebenden Forderungen oder Teile von Forderungen erfolgt durch uns.

9.6 Zugriffe Dritter -gleichgültig welcher Art- auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die abgetretenen Forderungen sind uns sofort mitzuteilen, damit wir intervenieren können. Der Käufer verpflichtet sich, alles zu tun, um unsere Rechte zu wahren. Ihm ist bekannt, dass die Bestellung von Pfandrechten oder sonstigen Sicherungsrechten an dem den Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenständen nicht zulässig ist.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle

10.2 Erfüllungsort für die Zahlung sowie Gerichtsstand auch für Forderungen aus Schecks, ist für beide Teile der Firmensitz der Lieferantin, im Streckengeschäft der Firmensitz des Großhandelsunternehmens.

11. Teilnichtigkeit

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen und/ oder der sonstigen mit dem Käufer geschlossenen schriftlichen Lieferungsvereinbarungen nicht rechtswirksam sein, so wird die Rechtswirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des nicht rechtswirksamen Teils gilt als vereinbart, was der rechtsgeschäftlichen Absicht der Parteien, wie sie insbesondere in diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zum Ausdruck gelangt ist, in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

12. Allgemeine Geltung

12.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte auch dann, wenn sie nicht erneut in Bezug genommen werden, solange sie nicht von uns geändert oder widerrufen werden. Sonstige Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen und von beiden Parteien abzuzeichnen.